

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky, Vanessa Behrendt und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Todesfälle und Obduktionen im Zusammenhang mit mRNA-Impfstoffen

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky, Vanessa Behrendt und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 16.04.2023 - Drs. 19/1161
an die Staatskanzlei übersandt am 17.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 17.05.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) berichtet in seinem Sicherheitsbericht am 04.12.2022 von 50 833 Verdachtsfällen schwerwiegender Nebenwirkungen nach Impfungen mit mRNA-Impfstoffen zum Schutz vor COVID-19 (Berichtszeitraum 27.12.2020 bis 31.10.2022)¹.

Viele Meldungen über tödliche Folgen der Corona-Impfung gehen zurück auf eine Angabe der Europäischen Datenbank gemeldeter Verdachtsfälle (EudraVigilance) der Europäischen Arzneimittelagentur EMA². Sie nennt eine Zahl von 361 767 Verdachtsfällen auf Nebenwirkungen der Impfung mit Biontech, davon 5 113 mit tödlichem Ausgang. Tatsächlich ist die genaue Anzahl der im Zusammenhang mit einer mRNA-Impfung Verstorbenen noch nicht exakt bekannt. Eine Obduktion von Personen, die im zeitlichen Zusammenhang nach einer mRNA-Corona-Impfung verstorben sind, ist in der Lage, einen kausalen Zusammenhang zu erhärten oder eher als unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen erscheinen zu lassen.

1. Wurden Maßnahmen zur Überwachung der Sicherheit der mRNA-Impfstoffe von der Landesregierung ergriffen? Falls ja, welche?

In Deutschland sammeln und bewerten nicht die Bundesländer, sondern die Abteilung Arzneimittelsicherheit des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) Berichte zu unerwünschten Arzneimittelwirkungen von Impfstoffen. Bei Bedarf werden die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Patientinnen und Patienten getroffen. Pharmazeutische Unternehmen sind verpflichtet, sicherheitsrelevante Informationen zu Arzneimitteln in Absprache mit der zuständigen Bundesoberbehörde umgehend an Ärztinnen und Ärzte und Apothekerinnen und Apotheker weiterzugeben (Rote-Hand-Briefe). Darüberhinausgehend kann jeder einen Verdacht auf eine Arzneimittel-Nebenwirkung melden. Den Zulassungsinhabern, den Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie den Betroffenen und den Angehörigen stehen dafür jeweils individuelle Meldewege zur Verfügung.

Da die COVID-19-Impfungen zum Großteil auf neuen Wirkmechanismen beruhen, war ein intensivierte Impfschadensmonitoring dringend geboten. Bereits mit Erlass vom 05.02.2021 hat die Landesregierung die Kommunen gebeten, bei Todesfällen in zeitlichem Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung Folgendes zu beachten:

¹ Bulletin für Arzneimittelsicherheit – Ausgabe 4/2022, S. 29-34

² https://www.ema.europa.eu/en/documents/covid-19-vaccine-safety-update/covid-19-vaccine-safety-update-comirnaty-6-oc-tober-2021_en.pdf

1. Als zeitlicher Zusammenhang wird ein Intervall von 14 Tagen zwischen COVID-19-Impfung und Tod angesehen.
2. Prinzipiell sollte bei allen Verstorbenen im o. g. Zeitintervall nach COVID-19-Impfung eine Obduktion angestrebt werden, insbesondere bei Personen ohne erkennbare schwere Vorerkrankungen. Eine Obduktion sollte auch bei hochaltrigen Menschen durchgeführt werden, insbesondere, wenn akute Impfreaktionen wie Fieber kurz vor dem Versterben auftraten.
3. Ergibt sich aus der Anamnese, dass bekannte Vorerkrankungen als Todesursache wahrscheinlich sind und die COVID-19-Impfung nicht als zum Tode beitragend anzunehmen ist und keine der o. g. Impfreaktionen aufgetreten sind, kann auf eine Obduktion verzichtet werden. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) darf eine Klinische Sektion ohne eine wirksame Einwilligung nur durchgeführt werden, wenn eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt diese veranlasst hat. Die Amtsärztin oder der Amtsarzt ist verpflichtet darzulegen, warum die Leichenöffnung veranlasst worden ist. Die Abwägung des Interesses an der Leichenöffnung mit schutzwürdigen Belangen der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BestattG soll bewirken, dass die Totenruhe nicht ohne Grund gestört wird. In der Regel wird das öffentliche Interesse bei Vorliegen eines Grundes nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BestattG, d. h. einer aufklärungsbedürftigen Todesursache oder einem außergewöhnlichen Befund oder Verlauf des Todesfalles überwiegen.

Bei Hinweisen auf einen Impfschaden ist eine Impfschadensmeldung an das PEI obligat und wird dort dann im Impfschadensbericht erfasst.

Am 10.08.2022 wurde dieser Erlass zurück genommen mit Verweis auf die nunmehr 20-monatige Impferfahrung. In konkreten Verdachtsfällen kann aber dennoch eine Obduktion angeordnet werden.

2. Wie viele unerwartete Todesfälle innerhalb von 14 bzw. 28 Tagen nach einer mRNA-Impfung sind der Landesregierung im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2022 bekannt (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sowie Jahr/Monat auflisten)?

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung namentlich meldepflichtig. Die Meldung soll vom behandelnden Arzt an das Gesundheitsamt erfolgen. Die Gesundheitsämter sind nach § 11 Abs. 4 IfSG verpflichtet, die gemeldeten Verdachtsfälle der zuständigen Landesbehörde und der zuständigen Bundesoberbehörde, dem PEI, im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzes in pseudonymisierter Form zu melden. Ferner besteht die Möglichkeit für Betroffene, Nebenwirkungen selbst an das PEI zu melden.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2020 bis 05.04.2023 wurden an das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG insgesamt 629 Impfschadensverdachtsmeldungen übermittelt. Bei 97 Meldungen wurde ein Todesfall in zeitlichem Zusammenhang mit einer COVID-19 Impfung angegeben. Das Durchschnittsalter der Verstorbenen betrug 68 Jahre.

Von diesen 97 Meldungen stehen 83 in einem Zusammenhang mit einer zuletzt durchgeführten mRNA-COVID-19-Impfung.

In 67 der 83 Fälle lag das Todesereignis innerhalb von 14 Tagen nach der Impfung, bzw. in 75 Fällen innerhalb von 28 Tagen nach einer mRNA-COVID-19-Impfung.

Nachfolgend die Auswertung nach Sterbedatum (gruppiert in Quartale, da eine Auflistung nach Monaten bei der Größe der Fallzahlen nicht sachgerecht ist).

Ausgang Impfreaktion	Tod im zeitlichen Zusammenhang zu einer COVID-19 Impfung						
Impfstoff	mRNA-Impfstoffe						
Abstand Tod-Impfung	Innerhalb von 14 Tagen						
Kreis	2021- Q1	2021- Q2	2021- Q3	2021- Q4	2022- Q1	2022- Q2	Gesamt
Ammerland, LK						1	1
Aurich, LK					1		1
Braunschweig, Stadt		3	1	1			5
Cuxhaven, LK		2		2	3		7
Diepholz, LK	1						1
Emden, Stadt	2						2
Friesland, LK				1			1
Göttingen, LK	2	3	3	6	3	1	18
Hameln-Pyrmont, LK				1			1
Helmstedt, LK	1						1
Hildesheim, LK	1				2		3
Holzminen, LK		1					1
Nienburg (Weser), LK	2	2	2				6
Osnabrück, LK		1					1
Osterholz, LK	1	1	1				3
Region Hannover	1	1		1			3
Rotenburg (Wümme), LK		3		1		1	5
Stade, LK	2						2
Uelzen, LK	1		1				2
Wesermarsch, LK		1	1	1			3
Gesamtergebnis	14	18	9	14	9	3	67

Ausgang Impfreaktion	Tod im zeitlichen Zusammenhang zu einer COVID-19 Impfung						
Impfstoff	mRNA Impfstoffe						
Abstand Tod-Impfung	Innerhalb von 28 Tage						
Kreis	2021-Q1	2021-Q2	2021-Q3	2021-Q4	2022-Q1	2022-Q2	Gesamt
Ammerland, LK						1	1
Aurich, LK					1		1
Braunschweig, Stadt		3	1	1			5
Cuxhaven, LK		2		2	3		7
Diepholz, LK	1						1
Emden, Stadt	2						2
Friesland, LK				1			1
Göttingen, LK	2	4	3	9	4	1	23
Hameln-Pyrmont, LK				1			1
Helmstedt, LK	1						1
Hildesheim, LK	1				2		3
Holzminen, LK		1					1
Nienburg (Weser), LK	2	2	2				6
Osnabrück, LK		1					1
Osterholz, LK	1	1	1				3
Region Hannover	1	2		1			4
Rotenburg (Wümme), LK		3		1		1	5
Stade, LK	3						3
Uelzen, LK	1		1		1		3
Wesermarsch, LK		1	1	1			3
Gesamtergebnis	15	20	9	17	11	3	75

3. Bei wie vielen dieser unter Frage 2 Verstorbenen wurden Obduktionen durchgeführt (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und Jahr/Monat auflisten)?

Eine Abfrage bei den 46 niedersächsischen Gesundheitsämtern im April 2023, von denen 41 geantwortet haben, hat Folgendes ergeben: Es wurden seitens einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes im Jahr 2019 5 Sektionen, 2020 2 Sektionen, 2021 70 Sektionen und 2022 5 Sektionen angeordnet. Hierbei handelt es sich um alle angeordneten Sektionen in diesem Zeitraum.

LK bzw. kfr. Stadt	2019	2020	2021	2022
Ammerland	0	0	0	0
Aurich	0	1	1	1
Braunschweig	0	0	7	0
Celle	0	0	0	0
Cloppenburg	0	0	0	0
Cuxhaven	0	0	3	1
Delmenhorst	0	0	3	0
Diepholz	0	0	0	0
Emden	0	0	1	0
Emsland	0	0	0	0
Friesland	0	0	0	0
Gifhorn	0	0	3	0
Goslar	0	0	2	0
Göttingen	0	0	14	0
Grafschaft Bentheim	0	0	0	0
Hamel-Pyrmont	0	0	0	0
Hannover Region	3	0	7	1
Harburg	0	1	4	0
Heidekreis	0	0	0	0
Helmstedt	0	0	0	0
Hildesheim	2	0	4	1
Holzminden	0	0	0	0
Leer				
Lüchow-Dannenberg				
Lüneburg	0	0	2	0
Nienburg/Weser	0	0	3	0
Northeim	0	0	5	1
Oldenburg Stadt	0	0	0	0
Oldenburg	0	0	1	0
Osnabrück	0	0	1	0
Osterholz	0	0	2	0
Peine				
Rotenburg (Wümme)	0	0	2	0
Salzgitter	0	0	0	0
Schaumburg	0	0	0	0
Stade	0	0	1	0
Uelzen	0	0	0	0
Vechta	0	0	1	0
Verden	0	0	1	0
Wesermarsch				
Wilhelmshaven	0	0	0	0
Wittmund	0	0	0	0
Wolfenbüttel	0	0	0	0
Wolfsburg	0	0	2	0
Gesamt	5	2	70	5

Ein Zusammenhang zur COVID-19 Impfung kann in jedem Fall für die Jahre 2019 und 2020 (erste Impfungen fanden vereinzelt erstmals am 27.12.2020 in NI statt) ausgeschlossen werden.

Über einen kausalen Zusammenhang zur COVID-19 Impfung kann auf Landesebene keine Aussage gemacht werden. Die Expertinnen und Experten am PEI werten die bundesweit eingehenden Meldungen aus, identifizieren Risikosignale und erstellen sogenannte Sicherheitsberichte.³

Um kausale Zusammenhänge zwischen einer Impfung und einem unerwünschten Ereignis zu belegen, sind zunächst die jeweiligen Einzelfälle zu begutachten.

Es kann keine Aussage über die Vollständigkeit der Meldungen von den Meldepflichtigen an die Gesundheitsämter bzw. von den Gesundheitsämtern an das NLGA gemacht werden.

4. Welche Ergebnisse brachten diese Obduktionen im Hinblick auf die mRNA-Impfstoffe, die kurz vor dem Tod des Obduzierten appliziert wurden (bitte einzeln auflisten)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

³ Vgl. <https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/anzneimittelsicherheit.html;jsessionid=086AF7DBAD1658B4910E6D8250CC7A66.intranet241?nn=169638>.